



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-412.39

Bregenz, am 18.02.2008

Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1030 Wien
SMTP: alexandra.lust@bmgfj.gv.at

Auskunft:
Dr. Borghild Goldgruber-Reiner
Tel.: +43(0)5574/511-20214

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das
Ärztegesetz 1998, das Hausbetreuungsgesetz und die Gewerbeordnung
1994 geändert werden;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 5. Februar 2008, GZ. BMGFJ-92252/0002-I/B/6/2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt.

I. Allgemeines

Bis Mitte letzten Jahres waren Pflgetätigkeiten in Österreich Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. der Pflegehilfe vorbehalten. Innerhalb eines Zeitraumes von rund einem halben Jahr wurden seither Pflegekompetenzen in den unterschiedlichsten Ausprägungen für weitere zwölf Personengruppen in den Rechtsbestand aufgenommen, nämlich für „medizinische Laien“, persönliche Assistenz, Personenbetreuer nach der Gewerbeordnung, Betreuungskräfte nach dem Hausbetreuungsgesetz, Heimhilfen, Fach-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Altenarbeit, Behindertenbegleitung bzw. Behindertenarbeit sowie Diplom-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Altenarbeit, Familienarbeit, Behindertenarbeit bzw. Behindertenbegleitung.

Diese Entwicklung (unübersichtliche Rechtsverhältnisse) macht deutlich, dass der derzeitige Regelungsansatz, der sich am Berufsbild bzw. an der Berufsbefugnis orientiert, zu überdenken ist. Zweckmäßiger scheint unseres Erachtens eine Vorgehensweise, die sich primär am Bedarf der zu betreuenden Person orientiert. Ausgehend von diesem könnten dann klare Delegationen an andere Betreuungskräfte vorgenommen werden.

Die ständigen Verweise auf das Erfordernis von Anleitung und Anordnung durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege im vorliegenden Entwurf unterstreichen die Forderung nach einer vorangehenden Bedarfsklärung. Diese sollte zumindest in den Erläuternden Bemerkungen verankert werden.

Ausdrücklich hingewiesen wird darauf, dass nach unseren Einschätzungen im extramuralen Bereich derzeit kaum genügend Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege tätig sind, um die vielfachen Anleitungs-, Anordnungs- und Dokumentationspflichten, die sich aus dem vorliegenden Entwurf ergeben, tatsächlich umsetzen zu können. Dieser zusätzliche Aufwand ist im Punkt „Finanzielle Auswirkungen“ auch nicht berücksichtigt. Probleme könnten sich weiters in der Praxis bei der Anleitung und Anordnung ergeben, da die größtenteils fremdsprachigen Betreuungskräfte vielfach nur geringe bis gar keine Deutschkenntnisse vorweisen können.

Schließlich wird angemerkt, dass der Begriff „diplomierte Pflegeperson“ seit der Öffnung des Pflegesektors für Diplom-Sozialbetreuer nicht mehr als Synonym für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege verwendet werden kann (siehe z.B. Besonderer Teil der EB, zu Art 1 Z 1, zweiter Absatz).

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1 Z. 2:

Zu Abs. 1:

Die Z. 2 stellt ein weiterer Schritt in der praxisnahen Realisierung der 24-Stunden-Betreuung dar. Völlig unklar ist allerdings, was mit der Z. 1 bezweckt wird. Völlig ohne Zusammenhang mit der 24-Stunden-Betreuung wird in dieser ein Einzelfall, nämlich der der persönlichen Assistenz für Menschen mit Behinderung, geregelt. Dies obwohl den Ländern seitens des Bundesministeriums in der letzten gemeinsamen Besprechung zugesagt wurde, diesen Punkt zurückzustellen und eingehender zu diskutieren.

Die Z. 2 wird nicht grundsätzlich abgelehnt, ganz im Gegenteil. Abgelehnt wird lediglich die „Sonderbehandlung“ einer bestimmten Gruppe von Personen. Aus unserer Sicht wäre es erforderlich und vor allem auch sachlich gerechtfertigt, die Tätigkeiten des Art. 1 Z. 1 (und allenfalls andere) auch für Sonderschullehrer, Sonderkindergärtnerinnen, Betreuungskräfte in (Tages-)Heimen für Menschen mit Behinderungen usw. zu öffnen.

Zu Abs. 2:

In engem Zusammenhang mit der Z. 1 des Abs. 1 steht die Z. 3 des Abs. 2. Sie lässt völlig offen, welche anderen Einrichtungen (außer Krankenanstalten und Pflegeheime)

gemeint sind. Hier wäre eine Präzisierung (unter Berücksichtigung unserer Forderung zu Abs. 1 Z. 1) erforderlich.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Gesellschaft und Soziales (IVa), im Hause, via VOKIS versendet
2. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), im Hause, via VOKIS versendet
3. Abt. Sanitätsangelegenheiten (IVd), im Hause, via VOKIS versendet
4. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), im Hause, via VOKIS versendet
5. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: be-
gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
6. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: be-
gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
7. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP:
vpost@bka.gv.at
8. Herrn Vizepräsident des Bundesrates, Jürgen Weiss, Abteilung PrsR, im Hau-
se, SMTP: jweiss@vol.at
9. Herrn Bundesrat, Ing. Reinhold Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912
Hörbranz, SMTP: reinhold.einwallner@parlinkom.gv.at
10. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP:
mac.ema@cable.vol.at
11. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karl-
heinz.kopf@parlinkom.gv.at
12. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
13. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, SMTP: norbert.sieber@parlinkom.gv.at
14. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
15. Frau Nationalrätin, Sabine Mandak, SMTP: sabine.mandak@vol.at
16. Herrn Nationalrat, Dr Reinhard Bösch, Sonnengasse 8, 6850 Dornbirn, SMTP:
patrik.spreng@parlament.gv.at
17. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
18. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt,
SMTP: post.lad@bgl.gv.at
19. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP:
post.abt2v@ktn.gv.at
20. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St.
Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
21. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz,
SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
22. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP:
landeslegistik@salzburg.gv.at
23. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP:
post@stmk.gv.at
24. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck,
SMTP: post@tirol.gv.at
25. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP:

- post@mdv.magwien.gv.at
26. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
 27. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
 28. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: isolde.kramer@volkspartei.at
 29. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
 30. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
 31. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
 32. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
 33. Büro Landesamtsdirektor (LAD), im Hause, via VOKIS versendet

Vor Vorlage an:

Herrn Landesstatthalter, Mag. Markus Wallner, im Hause, SMTP: markus.wallner@vorarlberg.at